

05+06/2025 *Sächsische*



Verkehrs- nachrichten



Wir gratulieren ganz herzlich ...**im Monat Mai 2025****Zum Firmenjubiläum****90 Jahre:**

Nagel-Group Logistics SE

Zum 65. Geburtstag

Dirk Prieb, C. Prieb Logistik KG,
Eibau

Zum 60. Geburtstag:

Karl Gröner, Gröner Harnecker Logistik GmbH,
Mittelbach

Christian Grove-Heike,

Grove Spedition GmbH, Ockrilla

Im Monat Juni 2025**Zum 65. Geburtstag:**

Gottfried Thiersch,
Fuhrgeschäft G. Thiersch, Auerbach



www.lsv-ev.de

„Sächsische Verkehrsnachrichten“

Herausgeber:

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes
(LSV) e.V.

Palaisplatz 4
01097 Dresden

Telefon: 0351 8143270

Telefax: 0351 8143277

E-Mail: info@lsv-ev.de

Internet: www.lsv-ev.de

Präsident: Wieland Richter

Redaktion: Dietmar von der Linde (verantw.),
Petra Gerber

Anzeigen: Petra Gerber

Titelfoto: LSV e.V.

Rückseite: Schmitz-Cargobull AG

Der Bezugspreis ist mit dem Mitglieds-
beitrag abgegolten.

Mit Namen oder Initialen des Verfassers
gekennzeichnete Beiträge oder Zitate geben
nicht unbedingt die Meinung des Landes-
verbandes des Sächsischen Verkehrs-
gewerbes (LSV) e.V. wieder.

Gesamtherstellung:

Lößnitz Druck GmbH, Radebeul
Güterhofstraße 5
01445 Radebeul

Telefon: 0351 83097-0

Telefax: 0351 8309893

E-Mail: info@loessnitzdruck.de

Internet: www.loessnitzdruck.de

Inhaltsverzeichnis

Wir gratulieren ganz herzlich ...

im Monat Mai und Juni 2025 2

Verkehrspolitik

Sachstand zu Förderprogrammen 2025:
Antragsportal wird vor dem 1. September
geöffnet – vorzeitiger Maßnahmenbeginn
weiterhin in Klärung 4

Ressortaufteilung und neue Zuständigkeiten
innerhalb der Bundesregierung 4

EU-Führerscheinreform 2025 – Überblick 5

Neue Verkehrszeichen: Zusatzzeichen 1053-56
und 1053-57 – Das BMDV hat neue Zusatz-
zeichen für das Parken von Lkw in Längs-
aufstellung an Rastanlagen an Autobahnen
veröffentlicht. 5

Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertags-
fahrverbot für Lkw am Reformationstag 6

EU-Sanktionen – 17. Sanktionspaket gegen
RUSSLAND beschlossen 7

Verstärkte Kontrollen an den deutschen Außen-
grenzen 8

MONT BLANC-TUNNEL: Vollsperrung
aufgrund der Sanierung des Tunnelgewölbes 8

ITALIEN: Fahrverbot für Euro-5-Dieselfahrzeuge 8

LUEGBRÜCKE: Zweispurige Entlastung auf
der Brennerautobahn ab Juni 2025 9

Neue CO₂-basierte Mautstruktur in der
SLOWAKEI ab 1. Juli 2025 – Handlungsbedarf
für Fahrzeuge ab EZ 07/2019 9

KROATIEN: Neues schrankenloses Mautsystem
ab 2026 geplant 10

Kostenfreie Informationsplattform zu den
aktuellen Wartezeiten an EU-Grenzen 10

POLEN: Fotoverbot bestimmter Einrichtungen
und Objekte 11

Möbelspedition

Streit um Schadenshöhe 11

Regelung zur Zollrechtlichen Einfuhr und
Ausfuhr von gebrauchten Klimaanlage sowie
auch Fahrzeuge mit Klimatisierung und Kühl-
schranken für Privatpersonen 12

Spedition/Logistik

Mitgliederversammlung
Fachvereinigung Spedition/Logistik 12

Personenverkehr

SCHWEIZ 13

Aktuelle Parkregelungen für Monaco, Nizza
und Straßburg 13

Alkoholverbot am Gardasee 13

Recht

Kürzung der Ausgleichszahlung wegen
einer Teilnahme am Streik 14

Neue Pfändungsfreigrenzen ab 1. Juli 2025 14

Verspätung zur Arbeit wegen Stau oder
Zugausfall – was gilt rechtlich? 15

Keine Pflicht zur Weitergabe der Tariflohn-
erhöhungen auf den übertariflichen Teil
des Gehalts 15

Mutterschutz nach Fehlgeburt:
Neue Regelung ab 1. Juni 2025 15

Homeoffice auf Rezept? Warum Arbeitgeber
ärztliche Empfehlungen nicht akzeptieren
müssen 16

Bildung

DSLV wertet die neue DIHK-Ausbildungs-
statistik 2024 aus 17

Angebote der SVG Beratungs- und
Schulungsgesellschaft mbH 18

Angebote der Verkehrsinstitut
Chemnitz GmbH 19

www.lsv-ev.de

Verkehrspolitik

Sachstand zu Förderprogrammen 2025: Antragsportal wird vor dem 1. September geöffnet – vorzeitiger Maßnahmenbeginn weiterhin in Klärung

Aktuell können für das Haushaltsjahr 2025 keine Fördermittel beantragt werden. Grund dafür ist das noch fehlende Inkrafttreten des Bundeshaushalts. Davon betroffen sind sämtliche Förderprogramme, insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Umweltschutz und Sicherheit. Nach geltendem Haushaltsrecht dürfen Maßnahmen nicht vor Bewilligung begonnen werden und eine Bewilligung ist derzeit nicht möglich. Problematisch ist dies besonders im Ausbildungsbereich. Betriebe dürfen ohne vorherige Förderzusage keine Ausbildungsverträge schließen, obwohl der Ausbildungsbeginn unmittelbar bevorsteht. Um dieses Dilemma zu lösen, wurde angeregt, die Antragstellung bereits vor Verabschiedung des Haushalts zu ermöglichen und in diesem Zusammenhang auch einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zuzulassen. Ziel ist es, insbesondere betriebliche Ausbildungsmaßnahmen nicht zu gefährden. **Nach aktueller Rückmeldung des zuständigen Bundesministeriums wird das Antragsportal für alle drei Förderbereiche noch vor dem 1. September geöffnet.** Auf diese Weise sollen Förderanträge für das Jahr 2025 fristgerecht gestellt werden können. Die eingehenden Anträge können dann bereits intern geprüft werden. Sobald der Bundeshaushalt in Kraft tritt, sollen die vorbereiteten Zuwendungsbescheide zügig versendet werden.

Zudem wurde bestätigt, dass die betreffenden Programme im Bundeshaushalt vorgesehen und eingeplant sind. Ihre Umsetzung ist damit grundsätzlich gesichert, vorbehaltlich des rechtzeitigen Inkrafttretens.

Ressortaufteilung und neue Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung

Mittels Organisationserlass hat Bundeskanzler Merz die Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung neu geregelt:

Das bisherige Bundesministerium für Digitales und Verkehr BMDV wird entflochten und ist als neues Bundesministerium nur noch für **Verkehr** zuständig (**BMV**).

Zusätzliche Aufgaben werden dem BMV unter Minister **Patrick Schnieder** (CDU) nicht übertragen.

Das neu gegründete **Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS)** unter der Leitung von **Dr. Karsten Wildberger** übernimmt **sämtliche zentrale Digitalthemen**, die zuvor in sechs verschiedenen Ressorts angesiedelt waren, darunter im ehemaligen BMDV, im Bundesinnenministerium und im Bundeskanzleramt.

Das BMDS wird mit einem machtvollen Zustimmungsvorbehalt für alle wesentlichen IT-Ausgaben der Bundesverwaltung ausgestattet, ausgenommen die Steuer-, Sicherheits- und Verteidigungsinstitutionen des Bundes betreffend.

Das ehemalige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wird ab sofort unter der Bezeichnung **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)** geführt.

Obwohl die Energiewende weiterhin Aufgabe des von **Katherina Reiche** (CDU) geleiteten Ministeriums sein soll, wird die Zuständigkeit für die Transformationspolitik an das SPD-geführte Bundesministerium der Finanzen (BMF) übertragen. Das könnte bedeuten, dass das BMWE keinen direkten Zugriff mehr auf Sondervermögen wie den für das Jahr 2025 mit 25 Milliarden Euro ausgestatteten Klima- und Transformationsfonds (KTF) mehr bekommt.

Das Umweltressort erhält die Kompetenzen des bisherigen Wirtschaftsministeriums zum nationalen Klimaschutz und firmiert ab sofort als **Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUK)**. Zudem werden dem von **Carsten Schneider** (SPD) geführten Ministerium die bislang vom Auswärtigen Amt geführten internationalen Klimaschutzverhandlungen übertragen. Damit wird das Umweltministerium inhaltlich gestärkt. Auch das Fachthema alternative Kraftstoffe soll weiterhin im BMUK behandelt werden.

Das SPD-geführte **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** soll unter Leitung von **Bärbel Bas** seinen Ressortzuschnitt in Wesentlichen behalten. Das Ressort erhält zusätzlich die Zuständigkeiten für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Quelle: DSLV

EU-Führerscheinreform 2025 – Überblick

Der Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments hat einer umfassenden Reform der EU-Führerscheinrichtlinie zugestimmt.

Die finale Bestätigung durch Parlament und Rat steht noch aus. Ziel ist eine erhöhte Verkehrssicherheit, Digitalisierung und die EU-weite Durchsetzung von Fahrerlaubnisentzügen.

Digitaler EU-Führerschein

- EU-weit einheitliches Format auf dem Smartphone (digitale Brieftasche)
- Fahrerlaubnis jederzeit digital vorzeigbar und verwaltbar
- Physischer Führerschein bleibt weiterhin möglich
- Effizientere Kontrollen, weniger Missbrauch, einfache Verwaltung

Neue Regeln für Fahranfänger

- Zweijährige Probezeit mit strengeren Sanktionen bei Verstößen
- Null-Toleranz bei Alkohol & Drogen
- Pflicht zur medizinischen Untersuchung vor erster Erteilung (Sehen, Kreislauf)
- Erleichterte Verlängerung möglich (z. B. ärztliches Attest)

Führerschein ab 18 für Berufskraftfahrer

- Klassen C/CE (Lkw) ab 18 Jahren bei Nachweis der Grundqualifikation
- Klassen D/DE (Bus) künftig ab 21 Jahren
- Gegenmaßnahme zum europaweiten Fahrermangel
- Förderprogramme wie Bildungsgutscheine bleiben möglich

EU-weite Anerkennung von Fahrverboten

- Führerscheinentzug gilt künftig in allen EU-Staaten
- Informationspflicht an Ausstellungsstaat
- Keine Umgehung mehr durch Wohnsitzwechsel

Zeitplan & nächste Schritte

- Politische Vorvereinbarung im TRAN-Ausschuss steht
- Abstimmung im EU-Parlament und Rat folgen
- Inkrafttreten voraussichtlich ab 2026
- Nationale Umsetzung mit Übergangsfristen erforderlich

Wir halten Sie über die weitere Entwicklung und nationale Anpassungen auf dem Laufenden.

Stand: 19. Mai 2025

Quelle: Verkehrsausschuss des EU-Parlaments (TRAN)

Neue Verkehrszeichen: Zusatzzeichen 1053-56 und 1053-57 – Das BMDV hat neue Zusatzzeichen für das Parken von Lkw in Längsaufstellung an Rastanlagen an Autobahnen veröffentlicht.

Hier die Veröffentlichung im Wortlaut (Verkehrsblatt 2025, S. 252): Nr. 47 Bekanntgabe der Zusatzzeichen 1053-56 und 1053-57

Bei der Lkw-Parkstandserhebung 2023 konnte festgestellt werden, dass nachts die Fahrgassen im Bereich der Lkw-Parkbereiche an Rastanlagen an Autobahnen durch Lkw in Längsaufstellung zum Parken genutzt werden,

wenn die daneben liegenden ausgewiesenen Lkw-Schrägparkstände bereits belegt sind. Ergebnisse der aktuell laufenden Untersuchung des BMDV zur Ermittlung möglicher Potenziale zur effektiveren Ausnutzung des vorhandenen Parkraums auf den Rastanlagen des Bundes zeigen, dass durch das Parken der Lkw in Längsaufstellung in den Fahrgassen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird und ausreichend Platz zur Durchfahrt durch die Fahrgasse verbleibt.

Vor diesem Hintergrund haben BMDV, Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen und Autobahn GmbH das nachfolgend aufgeführte Verkehrszeichen – anpassbar an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten links- oder rechtsseitig – abgestimmt.

Da eine verständlich formulierte zeitliche Einschränkung mit Blick auf die Lkw-Fahrverbote an Sonn- und Feiertagen nicht möglich ist, wurde die vorliegende Darstellung gewählt, um zu verdeutlichen, dass in einem ersten Schritt die Schrägparkstände zu füllen sind und bei voller Belegung in einem zweiten Schritt abweichend von § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StVO in Längsaufstellung parallel zur Fahrgasse geparkt werden darf. Durch die Vorgabe der Reihenfolge der Belegung (erst 1 dann 2) soll gewährleistet werden, dass markierte Parkstände nicht blockiert werden.

Wenn sich die Schrägparkstände – meist am frühen Morgen – schrittweise leeren, müssen die längs parkenden Fahrzeuge nicht umgeparkt werden. Maßgeblich ist die Reihenfolge zum Beginn des jeweiligen Parkvorgangs.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Die Zusatzzeichen sind erforderlich, um bislang ohnehin bereits genutzte und geduldete Lkw-Parkbereiche auf Rastanlagen zukünftig als Lkw-Parkstände ausweisen zu können, um diese Parkraumkapazitäten im Rahmen der Lkw-Parkstandserfassung auf der Mobilithek des BMDV veröffentlichen zu können. Die hierzu laufende Umsetzung des Stellplatzinformationsdienstes gemeinsam mit Toll Collect GmbH, Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Fernstraßen-Bundesamt, Bundesamt für Logistik und Mobilität, Autobahn GmbH und BMDV soll bis Mitte 2026 abgeschlossen sein.

Informationsdienste, die auf diesen zur Verfügung gestellten Daten aufbauen, werden von den Lkw-Fahrern nur angenommen und genutzt werden, wenn die Daten verlässliche und realitätsnahe Angaben zu sämtlichen Parkbereichen beinhalten.

Nach Anhörung der für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden werden die Zusatzzeichen 1053-56 „Lkw-Parken in Fahrgassen links mit Schrägparkständen links“ und 1053-57 „Lkw-Parken in Fahrgassen rechts mit Schrägparkständen rechts“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Vorgriff auf eine geplante Aufnahme in den Katalog der Verkehrszeichen (VzKat).

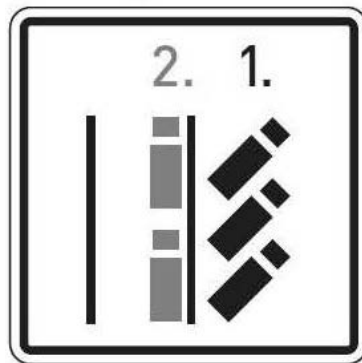
Die Anordnung der Zusatzzeichen darf nur nach sorgfältiger Prüfung erfolgen. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hat sicherzustellen, dass durch die Anordnung die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Die

Fahrgassen müssen auch weiterhin jederzeit, insbesondere auch für Polizei- und Hilfsfahrzeuge, ohne Beeinträchtigungen befahrbar sein. Die Durchfahrt muss auch weiterhin jederzeit für Großraum- und Schwertransporte ohne Beeinträchtigungen befahrbar sein.

Die Zeichen dürfen lediglich in Kombination mit den Zeichen 314 (Parken) und 1010-51 (Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse) angeordnet werden.

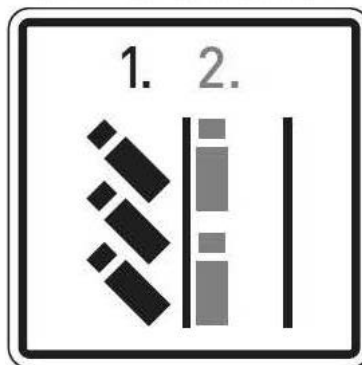
Zusatzzeichen 1053-57

„Lkw-Parken in Fahrgassen rechts mit Schrägparkständen rechts“



Zusatzzeichen 1053-56

„Lkw-Parken in Fahrgassen links mit Schrägparkständen links“



Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw am Reformationstag

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen hat die Oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes Berlin erneut genehmigt, dass Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen entgegen § 30 Abs. 3 iVm. Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowohl **am 31. Oktober 2025 als auch am 31. Oktober 2026 von 0.00 bis 22.00 Uhr** bestimmte Strecken von Bundesautobahnen in den genannten Bundesländern bei Fahrten von Berlin oder nach Berlin (Abfahrts- oder Zielort) befahren dürfen.

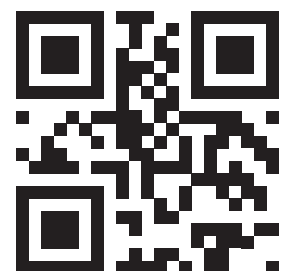
Diese Notwendigkeit ergibt sich weiterhin aus der Tatsache, dass im Land Berlin der Reformationstag kein Feiertag ist.

Weitere Informationen finden Sie in den veröffentlichten Bekanntmachungen unter

<https://ti-nyurl.com/4shbjs8n> (Brandenburg) und

<https://tinyurl.com/2ba5h6c5> (Berlin).

**Schnell mal
auf die Internetseite
des LSV e.V.?**



Internationaler Verkehr

EU-Sanktionen – 17. Sanktionspaket gegen RUSSLAND beschlossen

Das 17. Sanktionspaket der EU gegen Russland wurde am 20. Mai 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Unter anderem zielt das Paket darauf ab, den Zugang Russlands zu Schlachtfeldtechnologien weiter einzuschränken und die Einnahmen aus russischen Energieimporten zu senken, indem eine große Anzahl von Schiffen aus der russischen Schattenflotte ins Visier genommen wird. Das Paket erweitert auch die Anzahl der Einzel- und Entitätslisten. Darüber hinaus wird eine bestehende Ausnahme von der Ölpreisobergrenze für das Projekt Sachalin-2 verlängert, um die Energieversorgungssicherheit Japans zu gewährleisten.

Als Reaktion auf den militärischen Angriff Russlands auf die Ukraine hat die EU ein 17. Sanktionspaket beschlossen, das im Amtsblatt der EU L vom 20. Mai 2025 veröffentlicht wurde.

Das 17. Sanktionspaket sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Die EU hat 189 weitere Schiffe aufgelistet, die Teil der Schattenflotte von Öltankern sind oder zu den Energieeinnahmen Russlands beitragen, wodurch sich die Gesamtzahl der Einträge auf 342 erhöht.

Die Schiffe wurden gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) ermittelt. Sie unterliegen nun einem Hafenzugangsverbot und einem Verbot der Erbringung von Dienstleistungen.

Zudem wurden 31 neue Unternehmen in die Liste aufgenommen, die den militärisch-industriellen Komplex Russlands direkt oder indirekt unterstützen oder an der Umgehung von Sanktionen beteiligt sind. Darunter sind 18 Unternehmen mit Sitz in Russland und 13 Unternehmen mit Sitz in Drittländern.

Weitere Listungen

Das Sanktionspaket umfasst 75 zusätzliche Einträge, darunter 17 Personen und 58 Organisationen, die für Handlungen verantwortlich sind, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben. Sie unterliegen nun dem Einfrieren von Vermögenswerten und dem Verbot, wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus enthalten die Notierungen eine russische Reederei (Joint Stock Company Wolga Shipping), die für die Erzielung von Einnahmen wichtig ist.

Mit der Aufnahme von diesen neuen Einträgen gelten die restriktiven Maßnahmen der EU nun für über 2.400 Personen und Organisationen.

Handelsmaßnahmen

Mit dem 17. Paket wurde die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck und fortschrittlicher Technologie, die Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, weiter erweitert, um Russland von Schlüsseltechnologien, insbesondere für militärische Zwecke, abzuschneiden, wie z. B.:

- chemische Ausgangsstoffe für energetisches Material. Es gibt Hinweise darauf, dass diese chemischen Vorläufer direkt oder indirekt als Treibmittel für russische Raketen verwendet werden. Folglich wurden Artikel wie Natriumchlorat, Kaliumchlorat, Aluminiumpulver, Magnesiumpulver und Borpulver zu dieser Verpackung hinzugefügt.

- Ersatzteile und Komponenten für hochpräzise Computer Numerical Control (CNC)-Werkzeugmaschinen. Während Werkzeugmaschinen bereits weitgehend durch bereits bestehende Sanktionen abgedeckt sind, sind Ersatzteile wie Kugelgewindetribe und Drehgeber für Russland unerlässlich, um seine industrielle Basis im Dienste des Militärsystems aufrechtzuerhalten.

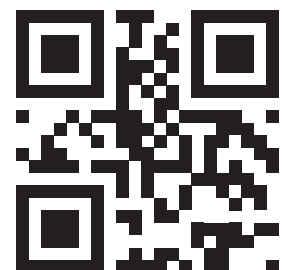
Durch die Beschränkung der Ausfuhr dieser sensiblen Güter und die Unterwerfung dieser Güter unter Umgehungsmaßnahmen wie das Transitverbot soll es für Russland erheblich schwieriger werden, diese Ressourcen zu beschaffen.

„Sachalin-Befreiung“

Das 17. Paket sieht eine Verlängerung der Ausnahme von der Ölpreisobergrenze vor, die den Transport von Rohöl mit Ursprung im Sachalin-2-Projekt in Russland per Schiff nach Japan aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Energieversorgungssicherheit ermöglicht. Die Verlängerung wird für ein Jahr bis zum 28. Juni 2026 gewährt.

Quelle: DSLV

**Schnell mal
auf die Internetseite
des LSV e.V.?**



Verstärkte Kontrollen an den deutschen Außengrenzen

Bundesinnenminister Dobrindt hat angeordnet, Migranten verstärkt zurückzuweisen und die Kontrollen an den deutschen Außengrenzen auszuweiten.

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) steht hierzu in engem Austausch mit dem Bundesministerium des Innern (BMI), um mögliche Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr so gering wie möglich zu halten.

Sowohl das BMI als auch die Bundespolizei sind sich der potenziellen Auswirkungen – insbesondere auf den Güterverkehr – bewusst und beziehen diese in ihre Entscheidungen mit ein. Die Bundespolizei arbeitet eng mit nationalen und ausländischen Sicherheitsbehörden an den betroffenen Landgrenzen zusammen, um Beeinträchtigungen für Straßen- und Warenverkehr, Wirtschaft sowie Berufspendler möglichst gering zu halten. Ziel ist es, dass sich die Kontrollen so wenig wie möglich auf den Alltag von Pendlern, den Güter- und Reiseverkehr sowie den Handel auswirken.

Die seit dem 8. Mai 2025 weiter intensivierten Binnengrenzkontrollen erfolgen lageabhängig in den jeweiligen Grenzregionen. Umfang, Intensität, Ort und Dauer der Kontrollen richten sich nach der aktuellen Lage und den örtlichen Gegebenheiten – sie können daher regional unterschiedlich ausfallen und dynamisch angepasst werden.

Wo es möglich ist, prüft die Bundespolizei in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden die Einrichtung von sogenannten Green Lanes bzw. Sonderspuren für Lkw. Diese haben sich bereits während der Corona-Pandemie bewährt und könnten helfen, den grenzüber-

schreitenden Güterverkehr trotz erhöhter Kontrollen flüssig zu halten und Staus zu vermeiden.

Seit dem 16. September 2024 werden bereits an allen deutschen landseitigen Binnengrenzen Kontrollen durchgeführt. Diese können grundsätzlich alle Landverkehrsträger betreffen – Straße, Schiene und Binnenschiff – konzentrieren sich jedoch, wie schon in der Vergangenheit, vor allem auf den Straßenverkehr.

Derzeit kommt es vereinzelt zu temporären Verkehrsbeeinträchtigungen an einigen Grenzübergängen. Darüber hinaus liegen keine Hinweise auf nennenswerte Störungen des Straßen-güterverkehrs im Zusammenhang mit den verstärkten Grenzkontrollen vor.

Bei erheblichen Schwierigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des LSV e.V.

MONT BLANC-TUNNEL: Vollsperrung aufgrund der Sanierung des Tunnelgewölbes

Anfang September bis Mitte Dezember 2025, mehr als 60 Jahre nach dem Bau des Mont Blanc-Tunnels, erfolgt die Sanierung von 2 Gewölbeabschnitten.

Er ist damit einer der ersten großen Tunnel, der tiefgreifenden Sanierungsarbeiten an seiner Struktur unterzogen wird.

Diese Arbeiten erfordern **eine Vollsperrung des Tunnels** für 15 aufeinanderfolgende Wochen, und zwar **von Montag, 1. September 2025, 17.00 Uhr, bis Freitag, 12. Dezember 2025, 17.00 Uhr.**

Im oben genannten Zeitraum sind die empfohlenen Ausweichstrecken zu nutzen.

ITALIEN: Fahrverbot für Euro-5-Dieselfahrzeuge

Am **1. Oktober 2025 tritt in den Regionen der Po-Ebene ein neues Fahrverbot für Euro-5-Dieselfahrzeuge** in Kraft. Betroffen sind **Lombardei, Piemont, Emilia-Romagna und Venedig**.

Demnach dürfen **Dieselfahrzeuge der Klasse Euro 5 vom 1. Oktober 2025 bis zum 15. April 2026** in Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern werktags von 8.30 bis 18.30 Uhr nicht fahren. In den **Folgejahren** wird die Maßnahme vom **15. September bis zum 15. April wiederholt**.

Die Fahrverbote werden unterschiedlich umgesetzt:

- **Lombardei:** In der Lombardei bleibt das Fahrverbot für Euro-5-Dieselfahrzeuge dauerhaft. Ab dem 1. Oktober dürfen in den 209 lombardischen Gemeinden der Fascia 1 (Provinzhauptstädte und Nachbargemeinden) und der Fascia 2 (mit mehr als 30.000 Einwohnern) von Montag bis Freitag von 7.30 bis 19.30 Uhr keine Pkw (Kategorie M1) mehr verkehren. Zu den Gemeinden der Fascia 2 gehören auch Varese, Lecco, Vigevano, Abbiategrasso und San Giuliano Milanese. Die Beschränkungen für Euro-5-Dieselfahrzeuge werden schrittweise auf die verschiedenen Fahrzeug-Kategorien ausgedehnt: ab dem **1. Oktober 2026** für die Kategorien **M2, N1 und N2** und ab dem **1. Oktober 2027** für **alle anderen Fahrzeugklassen**.

(Quelle: <https://www.regi-one.lombardia.it/wps/portal/istituzionale/HP/aria/misure-permanenti>).

- **Piemont:** Die Fahrverbote gelten vom 1. Oktober 2025 bis zum 15. April 2026 und in den Folgejahren vom 15. September bis

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

zum 15. April, so die allgemeine Vereinbarung. Der Verkehrsstopp für **Euro-5-Fahrzeuge** gilt von Montag bis Freitag von 8.30 bis 18.30 Uhr in Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern. Dazu gehören neben der Hauptstadt Turin auch Alba, Alessandria, Asti, Biella, Casale Monferrato, Chieri, Collegno, Cuneo, Grugliasco, Moncalieri, Nichelino, Novara, Pinerolo, Rivoli, Settimo Torinese, Venaria Reale, Verbania und Vercelli.

- **Emilia-Romagna:** Die **Euro-5-Dieselfahrverbote** gelten dauerhaft. Sie treten am 1. Oktober in Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern und im Ballungsraum Bologna in Kraft, wobei die anderen Gemeinden die Möglichkeit haben, sich freiwillig zu beteiligen. Die Beschränkungen gelten werktags von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr.
- **Venetien:** Dieselfahrverbote sind für größere Städte wie Verona oder Padua geplant, dauerhaft ab Oktober 2025.

Autobahnen und einige Hauptverkehrsstraßen sind von den Beschränkungen ausgenommen.

Ob die Euro-5-Dieselfahrverbote im Piemont, Emilia-Romagna und Venedig ab 1. Oktober 2025 bereits auch Busse (M2, M3) umfassen, wurde noch nicht bekannt.

LUEGBRÜCKE: Zweispurige Entlastung auf der Brennerautobahn ab Juni 2025

Die Luegbrücke, ein zentrales Bauwerk der österreichischen Brennerautobahn (A13), wird ab dem 4. Juni 2025 bis zum 5. Oktober 2025 in beiden Fahrtrichtungen zweispurig

befahrbar sein. Diese Maßnahme soll den Verkehrsfluss während der Sommerreisezeit verbessern und insbesondere den Schwerverkehr entlasten.

Hintergrund der Sanierung

Seit dem 1. Januar 2025 ist die Luegbrücke aufgrund ihres Alters und struktureller Schwächen in der Regel nur einspurig befahrbar. Die Brücke, die 1968 in Betrieb genommen wurde, hat das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und wird daher umfassend saniert.

Die Sanierungsarbeiten, die im März 2025 begonnen haben, sollen bis Ende 2030 abgeschlossen sein. In dieser Zeit wird die bestehende Brücke durch zwei neue Tragwerke ersetzt, wobei der Verkehr zunächst auf eine neu errichtete Brücke umgeleitet wird, bevor die alte Brücke abgerissen und durch eine zweite neue Brücke ersetzt wird.

asfinag.at

Temporäre Zweispurigkeit im Sommer

Um den Verkehrsfluss während der Hauptreisezeit zu verbessern, hat die ASFINAG ein flexibles Verkehrskonzept entwickelt, das an bis zu 180 Tagen im Jahr eine zweispurige Verkehrsführung vorsieht. Bereits seit dem 21. Mai 2025 ist die Luegbrücke in Richtung Süden täglich zweispurig befahrbar. Ab dem 4. Juni 2025 wird dies auch für die Nordspur gelten. Diese Regelung bleibt bis zum 5. Oktober 2025 in Kraft.

Besondere Regelungen für den Schwerverkehr

Während der zweispurigen Verkehrsführung müssen Fahrzeuge über 3,5 Tonnen die linke Spur nutzen, da diese baulich stärker belastbar ist. Integrierte Fahrbahnwaagen kontrollieren das Gewicht der Fahrzeuge. Bei Überschreitung des zulässigen Gewichts erfolgt eine automatische Ausleitung des Fahrzeugs.

Weitere Maßnahmen zur Verkehrslenkung

Um die Belastung der Brennerautobahn zu reduzieren, wurden zusätzliche Lkw-Fahrverbote eingeführt.

Im Jahr 2025 gelten in Fahrtrichtung Süden 34 Fahrverbotstage für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen, in Richtung Norden sind es 20 Tage. Zudem wurden auf der parallel verlaufenden Brennerbundesstraße B182 Dosierampeln installiert, die je nach Verkehrslage nur eine bestimmte Anzahl an Fahrzeugen passieren lassen.

Die ASFINAG zieht eine positive Bilanz des bisherigen Verkehrskonzepts. Die temporäre Zweispurigkeit an verkehrsreichen Tagen habe lange Verzögerungen und Staus nachweislich verhindert.

asfinag.at

Mit diesen Maßnahmen soll die Verkehrssituation auf der Brennerautobahn während der Sanierungsarbeiten an der Luegbrücke bestmöglich bewältigt werden.

Neue CO₂-basierte Mautstruktur in der SLOWAKEI ab 1. Juli 2025 – Handlungsbedarf für Fahrzeuge ab EZ 07/2019

Die Slowakei stellt ab dem **1. Juli 2025** ihr Mautsystem für Güterfahrzeuge über 3,5 t technisch und inhaltlich grundlegend um. Dies geschieht im Rahmen der Umsetzung der überarbeiteten **Eurovignetten-Richtlinie (EU/2022/362)**.

Künftig werden neben der Infrastrukturabgabe auch **CO₂-bezogene externe Kosten** als Bestandteil der Mautgebühr erhoben.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Neue Mautstruktur – Drei Bestandteile:

1. **Infrastrukturabgabe** (Straßenbau, Instandhaltung)
2. **CO₂-Abgabe** (Klimawirkung des Fahrzeugs)
3. **Luftschadstoff-Abgabe** (Emissionen wie NO_x, Feinstaub)

Die neuen Tarife sind abhängig von Achszahl, Schadstoffklasse und **CO₂-Emissionsklasse 1–5**.

→ **Übersicht und Tarifdetails:**

Eine Übersicht der ab dem 1.7.2025 gültigen Mautsätze und Ermäßigungen finden Sie auf dem Portal des elektronischen Systems der Mauterhebung in der Slowakischen Republik

CO₂-Klasseneinstufung – Wichtig für Fahrzeuge ab EZ 07/2019

Alle Fahrzeuge werden **standardmäßig der höchsten CO₂-Klasse 1 (teuerste)** zugeordnet. Nur bei Antrag mit geeigneten Herstellerunterlagen ist eine günstigere Klasse (2–5) möglich:

- **Gilt für Fahrzeuge mit Erstzulassung ab 01.07.2019** (außer Busse M2/M3)
- **Zero-Emission-Fahrzeuge** (z. B. E-Lkw) werden automatisch in CO₂-Klasse 5 eingestuft
- **Fahrzeuge mit EZ vor dem 01.07.2019** oder Busse bleiben dauerhaft in Klasse 1

Eine **Antragstellung zur Neueinstufung ist freiwillig**, aber wirtschaftlich sinnvoll, da bei CO₂-Klasse 2–5 **Mautkosten sinken**.

Was müssen Unternehmen tun?

1. **Zulassungsdatum und Fahrzeugunterlagen prüfen**
2. **CoC- oder CIF-Dokumente bereithalten (Herstellerdokumente)**
3. **Ab dem 1. Juli 2025 Antrag auf Neueinstufung stellen**, falls möglich

→ **CO₂-Klassen-Checker & Antrags-tool online nutzen:**

 <https://www.emyto.sk/CO2>

Antragstellung ist möglich:

- über das **Kundenportal** von SkyToll
- per **E-Mail** an: info@emyto.sk
- oder **postalisch** an: SkyToll, a.s., Lamačská cesta 3/B, 841 04 Bratislava

! Empfehlung für Mitglieder:

Wir empfehlen eine kurzfristige **Bestandsanalyse** der Fahrzeuge mit EZ ab 07/2019 und eine **dokumentierte Vorbereitung zur Neueinstufung** ab Juli. Eine Anleitung in deutscher Sprache zur CO₂-Klassifizierung finden Sie ebenfalls auf [emyto.sk](https://www.emyto.sk).

→ **Direktlink zur deutschen Anleitung:**

 <https://www.emyto.sk/en/CO2>

KROATIEN: Neues schrankenloses Mautsystem ab 2026 geplant

Die Mautstationen auf den kroatischen Autobahnen sollen bald der Vergangenheit angehören. 2026 soll ein neues, digitales Mautsystem eingeführt werden, das die traditionellen Mautstationen ersetzt. Was bisher bekannt ist: Die Einführung des schrankenlosen Bezahlsystems ist für Herbst 2026 geplant.

Pkw-Fahrer sollen voraussichtlich zwischen zwei Arten der Bezahlung wählen dürfen: Einer **E-Vignette**, die unter anderem online erhältlich sein soll oder einer im Fahrzeug installierten **Maut-Box**, die vorab erworben werden muss.

Lkw und Busse hingegen werden **zwingend** eine **MautBox** benutzen müssen.

Das neue Mautsystem wird das gesamte kroatische Autobahnnetz abdecken. Die Maut wird wie bisher nach gefahrenen Kilometern berechnet.

Weitere Informationen:

<https://www.adac.de/news/-kroatien-maut/>

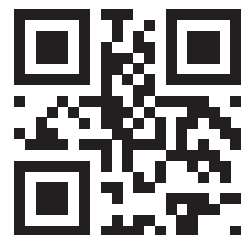
Kostenfreie Informationsplattform zu den aktuellen Wartezeiten an EU-Grenzen

Die zunehmenden Wartezeiten an den Grenzen, insbesondere infolge verschärfter Kontrollen und politischen Maßnahmen sind bei grenzüberschreitenden Transporten derzeit ein großes Problem. Deshalb wurde eine kostenfreie Plattform „Border Waiting Times Europe“ erarbeitet, welche nahezu in Echtzeit eine Übersicht zu den aktuellen Wartezeiten an den wichtigsten Grenzübergängen Europas gibt. Die Daten werden auf einer Live-Karte visualisiert und beruhen auf Echtzeit-Tracking, mit einer Verzögerung von ca. vier Stunden und ermöglichen eine flexiblere Planung der Routen, die Reduzierung von Standzeiten und Kosten.

Die Nutzung der Website verlangt keine Registrierung oder Implementierung:

<https://freightperspectives.substack.com/p/border-waiting-times-europe>

**Schnell mal auf die
Internetseite des LSV e.V.?**



POLEN: Fotoverbot bestimmter Einrichtungen und Objekte

In Polen wurde ein Fotografier- und Filmverbot für bestimmte Einrichtungen und Objekte eingeführt, insbesondere für militärische Anlagen und andere kritische Infrastruktur.

Das neue Gesetz, das am 17. April 2025 in Kraft trat, verbietet das Fotografieren und Filmen von bestimmten Einrichtungen und Objekten ohne vorherige Genehmigung.

Dazu gehören:

- Militärische Gebäude und Anlagen
- Lagerhallen mit strategischen Reserven
- Brücken, Viadukte, Tunnel und Hafenanlagen
- Flughäfen und Kraftwerke
- Einrichtungen der Kommunikationsinfrastruktur
- Einrichtungen der Polnischen Nationalbank und der Bank Gospodarstwa Krajowego

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Betroffene Objekte sind mit einem Hinweis auf das **Fotografierverbot** gekennzeichnet, was jedoch evtl. nicht immer eindeutig erkennbar ist.

Bei Verstößen droht die Beschlagnahme der Ausrüstung sowie Geldstrafen von **mehreren Tausend Euro. In schweren Fällen sogar bis zu 30 Tage Haft.**

Weitere Informationen:

<https://www.adac.de/news/reise-polen-fotoverbot/>

Möbelspedition

Streit um Schadenshöhe

Ein Paar hatte einen Spediteur mit ihrem Umzug beauftragt. Dabei entstanden an einer vorgeblich „hochwertigen Designerkommode“ wie kleine Lackschäden. Der Fall landete vor Gericht.

Die Umzugskunden hatten diese Kommode im Jahr 2023 gebraucht für 2200 Euro netto gekauft. Behauptet wurde, dass laut Auskunft eines Fachmanns die Zerlegung und einheitliche Neulackierung der Kommode die einzige Möglichkeit sei, den Zustand wie vor dem Transport wieder herzustellen. Hierfür wären Kosten in Höhe von 1120 Euro netto aufzuwenden.

Der Umzugsunternehmer verweigerte eine Zahlung in dieser Höhe und meinte, dass nach den besonderen Vorschriften über Frachtgeschäfte kein Ersatz von Reparaturkosten geschuldet sei. Es sei höchstens die Differenz zwischen dem Zeitwert der Kommode mit und ohne Kratzer geschuldet. Die Zeitdifferenz betrage 41,28 Euro. Daraufhin reichten die Kommodenbesitzer eine Klage gegen den Spediteur ein.

Das Amtsgericht München gab der Klage nach Einholung eines Sachverständigengutachtens teilweise statt und verurteilte den Spediteur zur Zahlung von 390 Euro.

„Nach den Ausführungen des Sachverständigen handelt es sich bei der Kommode nicht um ein einmaliges oder einzigartiges Designerstück mit Sammlerwert“, führte das Gericht in seinem Urteil aus.

Die Kommode sei lediglich als „geschmacklich neutrales Möbelstück in einem schlichten modernzeitlosen Design als immer noch aktuelles Möbelstück aus der oberen Mittelklasse zu bewerten. Es handele sich nicht um ein spezielles Designerstück, sondern um eine in größerer Stückzahl industriell gefertigte Kommode mit rot lackierten Sichtflächen, für welche ein regelmäßiges Angebot von Gebraucht Möbeln, auch Kommoden jeglicher Art vorhanden sei.“

Solche Kastenmöbel für den Wohnbereich aus der gehobenen Mittelklasse würden üblicherweise mit einer durchschnittlichen mittleren Nutzungs- und Lebensdauer von 12 bis 18 Jahren bewertet. Nachdem die

beschädigte Kommode bereits ein Alter von 18 Nutzungsjahren aufgewiesen habe und sich in einem Zustand befand der eine weitere langjährige Nutzung erwarten lässt, sei der Zeitraum auf 30 Jahre angehoben worden.

„Unter Berücksichtigung dieser Parameter kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass der „gemeine Wert“ der streitgegenständlichen Kommode, in diesem für ihr Alter außergewöhnlich guten Erhaltungszustand, unbeschädigt mit ca. 440 Euro anzusetzen ist“, so das Gericht. Der „gemeine Wert“ in beschädigtem Zustand sei jetzt mit nur noch etwa 50 Euro zu bewerten.

Allerdings bezifferte der Sachverständige die Reparaturkosten auf 300 bis 500 Euro brutto: Die Schadstellen würden sich nur im Millimeterbereich bewegen und eine Reparatur bei einem Fachbetrieb für Smart-Repair von Karosserie und Lack seien als fachgerechte und praktikable Lösung anzusetzen.

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Nachdem nach den Ausführungen des Sachverständigen die von den Klägern behauptete Neulackierung der gesamten Kommode nicht erforderlich ist, sprach das Gericht den Klägern lediglich die Differenz des Zeitwerts in Höhe von 390 Euro zu und wies die Klage im Übrigen ab.

AG München, Az.:
123 C 15901/21

Quelle:
der möbelspediteur 02.2025

Regelung zur Zollrechtlichen Einfuhr und Ausfuhr von gebrauchten Klimaanlageanlagen sowie auch Fahrzeuge mit Klimatisierung und Kühlschränken für Privatpersonen

Bisher war für die Einfuhr von gebrauchten, vorbefüllten Einrichtungen wie Klimaanlageanlagen, Kühlschränken oder mobilen Klimageräten, die mit Kühlmitteln wie R134a gefüllt sind, eine Konformitätserklärung gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-VO) erforderlich. Diese Regelung galt vor allem für ge-

werbliche Importe und war für Privatpersonen oft mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden.

Die Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase ist am 11. März 2024 in Kraft getreten und ersetzt die bisherige Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

Ebenso ist die Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ebenfalls am 11. März 2024 in Kraft getreten und ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 1005/2009.

Beide Verordnungen enthalten jetzt neue Bestimmungen und Pflichten, die bei der Einfuhr und Ausfuhr der betreffenden Waren zu beachten sind.

Mit der neuen Regelung ist dies nun anders:

Für Privatpersonen, die im Rahmen eines Umzugs oder bei der normalen Einfuhr persönlicher Güter (sogenanntes Übersiedlungsgut) solche Geräte einführen, ist eine Konformitätserklärung künftig nicht mehr notwendig. Das bedeutet eine Erleichterung bei der Einfuhr von Gebrauchtfahrzeugen mit Klimaanlageanlagen, mobilen Klimageräten, Kühlschränken und ähnlichen Einrichtungen, die mit schädlichen Kühlmitteln befüllt sind.

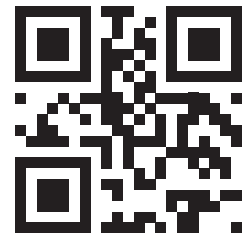
Für F-Gase und ODS wurden seitens der EU-Kommission außerdem TARIC-Maßnahmen integriert, um die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern.

Die Regelung betrifft insbesondere die private Einfuhr von Umzugsgut sowie Rückwaren. In der neuen Verordnung sind die entsprechenden Codierungen Y162 und Y793 vermerkt, die die Befreiung persönlicher Güter (Übersiedlungsgut) klar kennzeichnen.

Diese Änderungen sollen den privaten Umzug erleichtern und den bürokratischen Aufwand reduzieren, ohne die Umweltstandards zu gefährden. Dennoch wird weiterhin empfohlen, sich vor der Einfuhr genau zu informieren, um alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Quelle: AMÖ

Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?



Spedition/Logistik

**Mitgliederversammlung
der Fachvereinigung Spedition/Logistik im LSV e.V.
am 16. September 2025 in Chemnitz**

Bitte heute schon vormerken!

Personenverkehr

SCHWEIZ

Reisebus-Unternehmen, die im Pannenfall auf Unterstützung aus der Branche angewiesen sind, können neu via der ASTAG-Website auf Kontaktadressen zugreifen. Auf astag.ch steht ab sofort ein Hilfstool, d.h. eine grafische **Übersicht mit Standortanzeige**, zur Verfügung. Es zeigt alle Reisebus-Unternehmen welche Mitglieder der ASTAG sind, die in irgendeiner Art **Pannenhilfe (z.B. Ersatzfahrzeug, Ersatzfahrzeug mit Fahrer/-in, Abschleppdienst etc.) anbieten**. Die Kontaktdaten der Reisebus-Unternehmen sind auch auf der mitveröffentlichten **Liste in PDF-Format** ersichtlich.

Aktuelle Parkregelungen für Monaco, Nizza und Straßburg

MONACO:

Reisebusse sollen über die RN7 „Moyenne Corniche“ direkt das „Centre de Regulation“ am Exotischen Garten anfahren. Dort erhält der Bus eine Nummer und eine Geheimzahl, die die Zu- und Abfahrt zu den kostenpflichtigen Busparkplätzen ermöglicht. Eine Voranmeldung ist nicht nötig.

Weitere Informationen:

https://www.i-cars.mc/GEN_ACC.php

NIZZA:

In Nizza stehen im Voraus reservierungspflichtige Busparkplätze auf dem **MIN Parkplatz** (Marché d'Intérêt National) und auf dem **Parking XVe Corps** zur Verfügung. Darüber hinaus stehen zwei Plätze zum Absetzen der Busgäste in der Nähe des Zentrums in der **Avenue du XVème Corps**, hinter dem Palais Jean Bouin und am **Parc Phoenix**

zur Verfügung. Der Busparkplatz Ferber wurde geschlossen und steht ggf. nur noch zeitweise/saisonal zur Verfügung.

STRASSBURG:

In Straßburg können Busse am **Parc de l'Etoile** Gäste ohne vorherige Anmeldung ein-/aussteigen lassen und dann auf dem Parkplatz **P+R Elsau** kostenpflichtig parken. Weitere Ein-/Ausstiegsstellen gibt es am **Quai Sturm** sowie in der **Rue Gustave Adolphe Hirn**, die allerdings nur mit Genehmigung und offiziellem Reiseführer genutzt werden dürfen. Anträge für die Nutzung dieser beiden Haltestellen sind mindestens 3 Tage vorher zu stellen unter <https://demarches.strasbourg.eu/trans-ports/zone-depose/>.

Achtung:

Während der Weihnachtsmärkte gelten Sonderregelungen.

Weitere Informationen:

<https://www.visitstrasbourg.fr/de/profi-bereich/fachleute-des-tourismus/ihre-toolbox/>

[https://www.visitstrasbourg.fr/de/profi-bereich/fachleute-des-tourismus/mit-dem-reisebus/Straßbourg – Zufahrtsplan für Reisebusse](https://www.visitstrasbourg.fr/de/profi-bereich/fachleute-des-tourismus/mit-dem-reisebus/Straßbourg-Zufahrtsplan-für-Reisebusse)

Alkoholverbot am Gardasee

Die Verbote sind bereits seit 19. April in Kraft und sollen das bis zum 1. November auch bleiben. Konkret betroffen sind **Limone Sur Garda und Peschiera del Garda**. In beiden Städten gelten die Verbote im öffentlichen Raum. Das bedeutet, dass auf Straßen und Plätzen, in Grünanlagen, Parks und Gärten, auf öffentlichen Flächen allgemein

und allem, was via öffentlichem Verkehr zugänglich ist, kein Tropfen Alkohol in irgendeine Kehle fließen darf. Wer sich trotzdem ein Schlückchen Hochprozentiges gönnt, zahlt zwischen 25 und 500 Euro Bußgeld.

Damit das Verbot nicht „verwässert“, ist es örtlichen Läden und Lokalen untersagt, alkoholische Getränke zum Mitnehmen auszugeben. Eine Ausnahme wird gemacht, wenn das jeweilige Getränk in einem „hermetisch abgeschlossenen Behältnis“ befördert wird – zum Beispiel ins Feriendomizil. Das berichten italienische Zeitungen. Eine weitere Ausnahme ist vorgesehen für Flächen, für die temporär der Konsum von Alkohol eigens genehmigt wurde, beispielsweise weil dort eine Festlichkeit oder eine Veranstaltung stattfindet.

Vom Alkoholverbot am Gardasee verspricht sich die Lokalpolitik die Verhinderungen von „Problemen, die mit Alkoholgenuß in Zusammenhang stehen“. Man wolle „Verfallserscheinungen“ eindämmen, Verstöße gegen geltende Vorschriften, Störung des „öffentlichen Friedens“ und Umweltverschmutzung durch zurückgelassene Flaschen und Dosen, heißt es in lokalen Zeitungen.

**Schnell mal
auf die Internetseite
des LSV e.V.?**



Recht

Kürzung der Ausgleichszahlung wegen einer Teilnahme am Streik

**LAG Köln,
Urteil vom 04.02.2025 –
8 SLa 279/24**

Ersetzt eine in einer Betriebsvereinbarung geregelte Ausgleichszahlung einen zuvor geleisteten Prämienlohn, handelt es sich bei dieser um Arbeitsentgelt für erbrachte Arbeitsleistung, das im Falle einer Streikteilnahme anteilig entfällt.

Das Arbeitsgericht Köln wies die Klage des Klägers ab, der eine ungekürzte Ausgleichszahlung für die Monate August bis Oktober 2023 und später Mai 2024 forderte, da diese Zahlung aufgrund seiner Streikteilnahme anteilig gekürzt wurde. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Das Gericht stellte fest, dass die Ausgleichszahlung, die einen früheren Prämienlohn ersetzte, Arbeitsentgeltcharakter besitzt, da sie an die zuvor erbrachte Arbeitsleistung anknüpft. Nach dem Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“ entfällt der Anspruch auf Entgelt für Streiktage, da die Hauptleis-

tungspflichten im Arbeitsverhältnis während eines rechtmäßigen Streiks suspendiert sind (§§ 275, 326 BGB). Die getroffene Betriebsvereinbarung „Ausgleichszulage“ ändert daran nichts, da sie Streikfälle nicht explizit regelt und Kürzungen bei fehlender Arbeitsleistung zulässt.

Die Argumentation des Klägers, dass die Zahlung unabhängig von der Arbeitsleistung sei und nur bei einem vollen Monat ohne Entgeltfortzahlung gekürzt werden könne, wurde zurückgewiesen, da die Zahlung weiterhin an die Arbeitsleistung gebunden ist. Auch ein angeblicher Tippfehler in der Betriebsvereinbarung (Verweis auf Ziffer 4 statt 5) änderte nichts am Entgeltcharakter. Die Kostenentscheidung folgte § 97 Abs. 1 ZPO, eine Revision wurde nicht zugelassen.

Quelle: DSLV

Neue Pfändungsfreigrenzen ab 1. Juli 2025

Zum 1. Juli 2025 werden die Pfändungsfreigrenzen angehoben. Die neuen Werte wurden am 11. April 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Pfändungsfreigrenzen werden jährlich immer zum 1. Juli angepasst (Neuregelung § 850c Abs. 4 ZPO seit 2021). Ihre Höhe richtet sich nach der Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrags.

Arbeitgeber müssen die unpfändbaren Beträge nicht selbst ausrechnen, sondern können diese der Pfändungstabelle entneh-

men, die immer rechtzeitig zum Stichtag im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

Die korrekten und vollständigen Pfändungstabellen können Sie hier herunterladen: Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2025 im Bundesgesetzblatt vom 11.04.2025 <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/110/VO.html>.

Was sich auf die Pfändungsfreigrenze auswirkt: Nettolohn und Unterhaltspflicht

Durch Pfändungsfreigrenzen soll sichergestellt werden, dass verschuldete Arbeitnehmerinnen und -nehmer trotz Gehaltspfändung noch laufende Kosten wie z. B. die Miete, Essen und Strom zahlen können.

Neben dieser Existenzsicherung sollen aber weiterhin auch gesetzliche Verpflichtungen wie Unterhaltszahlungen möglich sein. Deswegen richten sich die Pfändungsfreigrenzen nicht nur nach dem Nettolohn – entscheidend ist auch die Anzahl an Personen, für die eine Unterhaltspflicht besteht. Kommen unterhaltsberechtigten Personen dazu, erhöht sich daher der Pfändungsfreibetrag.

Pfändungsschutz: Welcher Teil des Lohns darf nicht gepfändet werden?

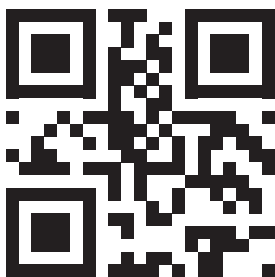
Auch weitere Lohnanteile sind von der Pfändung ausgenommen.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Erziehungsgelder,
- Aufwandsentschädigungen oder
- Gefahrenzulagen.

Fortsetzung auf Seite 15

**Schnell mal
auf die Internetseite
des LSV e.V.?**



Fortsetzung von Seite 14

Es gelten außerdem Sonderregelungen, sobald Unterhaltszahlungen vollstreckt werden müssen. Die Regelungen zum Pfändungsschutz sind in der Zivilprozessordnung festgehalten (§ 850ff. ZPO).

Wie lange gelten die Pfändungsfreigrenzen?

Die neuen Pfändungsfreigrenzen gelten vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.

Verspätung zur Arbeit wegen Stau oder Zugausfall – was gilt rechtlich?

Bauarbeiten, Zugausfälle und Verkehrschaos belasten aktuell viele Pendler. Doch was passiert, wenn Beschäftigte dadurch zu spät zur Arbeit kommen?

Wegerisiko liegt beim Beschäftigten

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) stellt klar: Rechtlich liegt das sogenannte Wegerisiko beim Arbeitnehmer. Das bedeutet: Wer zu spät kommt – egal ob wegen verspäteter Bahn oder Stau – trägt die Verantwortung selbst. Der Arbeitgeber muss in solchen Fällen keinen Lohn zahlen. Nur bei höherer Gewalt – etwa Naturkatastrophen – kann eine Ausnahme gelten. Was Unternehmen tun können Einige Unternehmen setzen auf mobiles Arbeiten und flexible Arbeitszeiten. So können Beschäftigte früher oder später starten oder ganz von zu Hause arbeiten, wenn es betrieblich möglich ist. Bei angekündigten Einschränkungen informieren manche Unternehmen ihre Beschäftigten vorab über interne Verkehrsnewsletter oder das Intranet.

Was Beschäftigte beachten sollten

Arbeitnehmer sollten Verspätungen nicht einfach hinnehmen, sondern den Arbeitgeber frühzeitig informieren, die Gründe nennen und mitteilen, wann sie voraussichtlich ankommen. Wer die versäumte Zeit nicht nachholt, riskiert im schlimmsten Fall eine Abmahnung oder – bei wiederholtem Fehlverhalten – sogar eine Kündigung, warnt der DGB.

Fazit

Verkehrsprobleme befreien nicht von der Pflicht zur Pünktlichkeit – aber Unternehmen mit flexiblen Arbeitsmodellen können helfen, solche Belastungen abzufedern. Kommunikation, Eigenverantwortung und gegenseitiges Verständnis sind entscheidend.

Keine Pflicht zur Weitergabe der Tariflohn-erhöhungen auf den übertariflichen Teil des Gehalts

LAG Köln (4. Kammer), Urteil vom 19. Februar 2025 – 4 SLa 399/24

Gibt ein Arbeitgeber in der Vergangenheit einem außertariflich beschäftigten Angestellten die für die Branche vereinbarten Tarifloohnerhöhungen in vollem Umfang auf sein gesamtes Gehalt weiter, hindert ihn kein Anspruch aus betrieblicher Übung daran, künftig Tarifloohnerhöhungen nur noch auf den dem Tariflohn entsprechenden Teil des Gehalts weiterzugeben.

Der Kläger, seit 2000 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten beschäftigt, erhält ein übertarifliches Gehalt von 6.511,20 Euro

brutto. Nach einem Betriebsübergang 2019 auf die Beklagte wurden Tarifloohnerhöhungen 2020 und 2021 weitergegeben, 2022 und 2023 jedoch nur auf den tariflichen Gehaltsanteil (5.314,00 Euro). Der Kläger fordert die Anwendung der Tarifierhöhungen (3 Prozentpunkte 2022, 2 Prozentpunkte 2023) auf sein Gesamtgehalt, da dies eine betriebliche Übung sei. Das Arbeitsgericht Köln wies die Klage ab, da kein Verpflichtungswille der Beklagten erkennbar sei.

Die Berufung scheitert, da keine betriebliche Übung vorliegt. Die Beklagte, nicht tarifgebunden, vereinbarte ein freies Gehalt. Tarifierhöhungen wurden freiwillig gewährt, ohne Verpflichtung zur Weitergabe auf den übertariflichen Teil. Deutliche Anhaltspunkte für einen dauerhaften Verpflichtungswillen fehlen. Die Beklagte durfte die Erhöhungen beschränken, da sie frei über Gehaltserhöhungen entscheidet. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 2. Juli 2024 (13 Ca 5468/23) wird zurückgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Eine Revision wird nicht zugelassen.

Mutterschutz nach Fehlgeburt: Neue Regelung ab 1. Juni 2025

Ab dem 1. Juni 2025 gilt ein erweiterter Mutterschutz: Frauen erhalten nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche eine gesetzlich geregelte Schutzfrist – bisher war dies erst ab der 24. Woche vorgesehen.

Fortsetzung auf Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

Die neuen Schutzfristen im Überblick

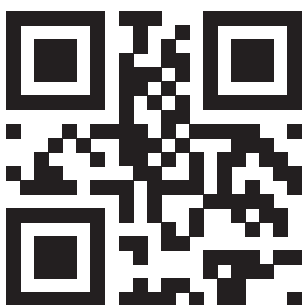
- Ab der 13. Schwangerschaftswoche – bis zu 2 Wochen
 - Ab der 17. Schwangerschaftswoche – bis zu 6 Wochen
 - Ab der 20. Schwangerschaftswoche – bis zu 8 Wochen.
- Diese Auszeiten müssen nicht genommen werden, können aber freiwillig beansprucht werden. Entscheidet sich eine Frau für eine frühere Rückkehr, sollte der Arbeitgeber dies schriftlich bestätigen lassen.

Für Arbeitgeber wichtig:

- Mutterschutzgeld und Zuschuss durch das U2-Umlageverfahren werden auch bei Fehlgeburten gezahlt.
- Eine ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaftswoche ist für die Erstattung nötig.
- Die gesetzliche Kündigungschutzfrist bleibt bei 4 Monaten ab der 12. Schwangerschaftswoche.

Auch selbständige Frauen, die freiwillig gesetzlich versichert sind, können künftig Mutterschutzleistungen beziehen. Für privat versicherte Selbständige ist eine Lösung in Planung.

**Schnell mal
auf die Internetseite
des LSV e.V.?**



Homeoffice auf Rezept? Warum Arbeitgeber ärztliche Empfehlungen nicht akzeptieren müssen

Homeoffice ist längst Teil der modernen Arbeitswelt – doch was passiert, wenn Mitarbeitende ein ärztliches Attest vorlegen, das ausschließlich Arbeit von zu Hause empfiehlt? Müssen Arbeitgeber dem folgen? Die klare Antwort lautet: Nein.

Homeoffice-Atteste sind keine Krankschreibungen

Immer häufiger werden Atteste vorgelegt, die ausschließlich Homeoffice empfehlen. Doch rechtlich ist das nicht mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gleichzusetzen. Während eine Krankschreibung bescheinigt, dass jemand gar nicht arbeitsfähig ist, bedeutet ein Homeoffice-Attest lediglich: Arbeiten ja – aber nur unter bestimmten Bedingungen. Diese Zwischenform ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Ein Homeoffice-Attest allein reicht auch nicht aus, um als krank im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes zu gelten. Das bedeutet: Kein Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Auch der Beweiswert eines solchen Attests ist deutlich geringer als bei einer regulären Krankschreibung. Selbst wenn sich das Attest auf den Arbeitsweg oder den Büroarbeitsplatz bezieht, gilt: Der Arbeitsweg gehört nicht zu den Arbeitspflichten – wer ihn nicht bewältigen kann, ist nicht automatisch krankgeschrieben.

Homeoffice bleibt eine freiwillige Entscheidung des Arbeitgebers

Ein gesetzlicher Anspruch auf Homeoffice besteht nicht – mit wenigen Ausnahmen, etwa bei

schwerbehinderten Beschäftigten. Grundsätzlich entscheidet der Arbeitgeber über den Arbeitsort. Dabei muss er zwar die Interessen der Mitarbeitenden berücksichtigen, aber auch betriebliche Abläufe im Blick behalten.

Ärztliche Empfehlung ist kein Zwang für den Arbeitgeber

Ein Homeoffice-Attest ist lediglich eine Empfehlung – keine Verpflichtung.

Arbeitgeber dürfen und sollten genau prüfen:

- Worauf stützt sich das Attest?
- Welche gesundheitlichen Einschränkungen bestehen konkret?
- Gibt es alternative Lösungen im Betrieb?

Der Arbeitgeber hat das Recht, diese Fragen zu stellen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können.

Eigenmächtiges Handeln kann arbeitsrechtliche Folgen haben

Wer sich ohne Zustimmung ins Homeoffice zurückzieht, riskiert arbeitsrechtliche Konsequenzen – **von der Abmahnung bis hin zur Kündigung. Die Rückkehr ins Büro ist keine Verhandlungssache, sondern eine Frage der Zumutbarkeit.**

Fazit:

Homeoffice ist kein Grundrecht – und nicht jedes Attest zählt

Ein ärztliches Attest, das ausschließlich Homeoffice empfiehlt, ersetzt keine Krankschreibung. Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, dem zuzustimmen. Sie müssen jedoch sorgfältig prüfen, ob eine individuelle Lösung möglich ist – unter Berücksichtigung von Gesundheit, Arbeitsumfeld und betrieblichen Anforderungen.

Bildung

DSLVL wertet die neue DIHK-Ausbildungsstatistik 2024 aus

Der DSLVL hat die Ausbildungsstatistik des DIHK ausgewertet und die relevanten Daten des Jahres 2024 für ausgewählte Berufe der Speditions- und Logistikbranche aufbereitet.

Die Lage auf dem Ausbildungsmarkt setzt den Trend des letzten Jahres fort. Demnach sind die Zahlen der bestehenden Ausbildungsverträge erneut leicht zurückgegangen.

Der DSLVL Bundesverband Spedition und Logistik hat für ausgewählte Verkehrs- und Logistikberufe die Ausbildungszahlen 2024 zusammengestellt, welche die DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer ermittelt hat.

Die Gesamtzahl der Ausbildungsverträge aller drei Ausbildungsjahrgänge der **Kaufleute für Spedition und Logistikdienstleistung** ist um 4,8 Prozent von 12.082 auf 11.502 gesunken (Vergleich 2022 zu 2023: – 1,2 Prozent). Auch die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge sind um 10,0 Prozent gesunken (Vergleich 2022 zu 2023: – 6,8 Prozent).

Bei den **Fachkräften für Lagerlogistik** sank die Gesamtzahl der Ausbildungsverträge um 5,1 Prozent von 22.527 auf 21.370. Die Zahl der neuen Verträge ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls um 5,6 Prozent gesunken (Vergleich 2022 zu 2023: – 2,5 Prozent).

Die Gesamtzahl der Ausbildungsverträge für die Ausbildung der **Fachlageristen/-innen** sank leicht

um 3,1 Prozent. Auch die Zahl der neuen Ausbildungsverträge nahm im vergangenen Jahr gegenüber dem Jahr 2023 um 4,2 Prozent ab (Vergleich gesamt und neu 2022 zu 2023: – 2,2 und – 1,5 Prozent).

Bei den **Berufskraftfahrern/-innen** meldete die DIHK eine Abnahme der gesamten Ausbildungsverträge von 4,9 Prozent von 6.618 auf 6.292 (Vergleich 2022 zu 2023: – 3,2 Prozent). Die Zahl der vertraglichen Neuabschlüsse ist um 8,2 Prozent gesunken.

Bei den **Fachkräften für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice** sank die Gesamtzahl von 1.016 auf 948 und nahm damit um 6,7 Prozent ab. Die Zahl der Neuabschlüsse stieg hingegen um 7,5 Prozent.

Die Lage auf dem Ausbildungsmarkt setzt den Trend der letzten Jahre bedauerlicherweise fort. Eine der wichtigen Stellschrauben ist hierbei die Berufsorientierung in den Schulen und die damit einhergehende Aufklärung über die Perspektiven und Vorteile einer dualen Berufsausbildung.

Die DIHK-Statistik ist aufgeschlüsselt nach:

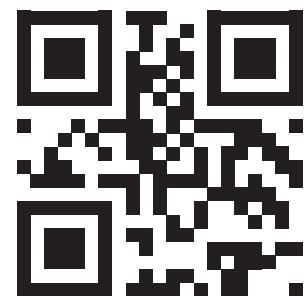
- Ausbildungsverträgen insgesamt,
- neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen,
- geschlechtsspezifischer Verteilung,
- Quoten der Abschlussprüfungen.

Die im Januar 2025 ausgewerteten Ausbildungszahlen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) sind nicht eins zu eins mit den Zahlen des DIHK vergleichbar.

Das BIBB betrachtet jeweils das Ausbildungsjahr vom 1. Oktober bis 30. September. In die Erhebung der DIHK fließen ausschließlich die gemeldeten Daten bei den IHKs für das jeweilige Ausbildungsjahr – aktuell vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 ein.

Die DIHK-Statistik kann unter <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/fachkraefte/aus-und-weiterbildung/ausbildung/zahlen-daten-fakten-ausbildung-2638> aufgerufen werden.

**Schnell mal
auf die
Internetseite
des LSV e.V.?**



SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH



In den kommenden Wochen und Monaten können wir Ihnen folgende Termine anbieten:

1. Sach- und Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“		
Teilzeitlehrgang (jeweils Di + Mi + Do)	12.08. – 11.09.2025	Leipzig
2. Sach- und Fachkunde Personenverkehr - Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“		
Omnibus- und Gelegenheitsverkehr	20.10. – 04.11.2025	Dresden
Taxi-/Mietwagenverkehr	20.10. – 29.10.2025	Dresden
3. Sach- und Fachkunde für AbfAEV / EfbV / AbfBeauftrV / Grundschulung TRGS 520		
Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV (Fr + Sa)	29.08. – 30.08.2025	Dresden
Fachkunde AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV (Mo – Fr)	01.09. – 05.09.2025	Dresden
Grundschulung TRGS 520	23.09. – 26.09.2025	Dresden
4. Gefahrgutausbildung		
ADR Basiskurs (Montag + Dienstag + Mittwoch)	15.09. – 17.09.2025	Dresden
ADR Basiskurs (Samstag + Freitag + Samstag)	11.10. + 17.10. + 18.10.2025	Leipzig
ADR Auffrischkurs (Freitag + Samstag)	22.08. + 23.08.2025	Dresden
ADR Auffrischkurs (Freitag + Samstag)	05.09. + 06.09.2025	Leipzig
ADR Aufbaukurs Tank (Freitag + Samstag)	24.10. + 25.10.2025	Leipzig
ADR Aufbaukurs Kl. 1	20.09.2025	Dresden
Gefahrgutbeauftragtenschulung Erstschr. + FoBi	15. + 16.09. & 22. + 23.09.25	Dresden
5. Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen, Lkw-Ladekran und sonstige Arbeitssicherheit		
Gabelstapler-Ausbildung ohne prakt. Vorkenntnisse	18.08. – 20.08.2025	Dresden
Gabelstapler-Ausbildung mit prakt. Vorkenntnisse	18.08. – 19.08.2025	Dresden
Gabelstapler - Jährliche Pflichtunterweisung	18.08.2025	Dresden
Lkw-Ladekranführer – Jährliche Pflichtunterweis.	12.09.2025	Dresden
Lkw-Ladekranführer-Ausbildung mit prakt. Vork.	12.09. – 13.09.2025	Dresden
Hubarbeitsbühnen-Schulung	30.09. – 01.10.2025	Dresden
Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen	01.10.2025	Dresden
Brandschutzhelfer	14.10.2025	Leipzig
6. Praxisseminare – förderfähig		
Fahrsicherheitstraining PKW, Transp., LKW, BUS	Termine auf Anfrage	alle + Inhouse
Eco-Training	Termine auf Anfrage	alle + Inhouse
7. Berufskraftfahrerweiterbildung		
SVG Arbeits- u. Gesundheitsschutz (KB 3)	15.08.25 von 16:30 – 20:30 und 16.08.25 von 08:00 – 12:00 Uhr	Dresden
SVG Pausen mit System (KB 2)	23.08.2025	Dresden
SVG Ladungssicherung (KB 1)	23.08.2025	Dresden
SVG Fahrer:innen als Imagräger (KB 1 + 3)	30.08.2025	Dresden
SVG Risikosituationen (KB 1)	06.09.2025	Dresden
SVG Fahrsicherheit und Technik (KB 1 + 3)	13.09.2025	Dresden
SVG Öko Drive (KB 1 + 3)	20.09.2025	Dresden
SVG Arbeits- u. Gesundheitsschutz (KB 3)	06.09.2025	Leipzig
SVG Pausen mit System (KB 2)	20.09.2025	Leipzig
SVG Ladungssicherung (KB 1)	25.10.2025	Leipzig
SVG Fahrsicherheit und Technik (KB 1 + 3)	15.11.2025	Leipzig
SVG Fahrsicherheit und Technik (KB 1 + 3)	08.11.2025	Niederdorf
SVG Öko Drive (KB 1 + 3)	29.11.2025	Niederdorf
Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)	25.08. – 29.08.2025	Leipzig/Niederdorf
Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)	01.09. – 05.09.2025	Dresden

Anmeldung/Informationen/Termine unter www.svg-dresden.de

SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH

Palaisplatz 4 · 01097 Dresden · Telefon: 0351 8143253 · Telefax: 0351 8143160

Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

Partner der Verkehrsakademie



1. **Weiterbildung gemäß § 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz**
(auch als Inhouse-Schulung möglich)
regelmäßig an allen Standorten (wochentags und samstags)
2. **Beschleunigte Grundqualifikation**
(auch für Umsteiger)
ab 11.08.2025 in Leipzig
ab 03.11.2025 in Chemnitz/Zwickau,
3. **Erwerb Fahrerlaubnis**
Klasse C1/C1E, C/CE (LKW), D/DE (Bus)
ab 14.07.2025 in Zwickau,
ab 08.12.2025 in Leipzig
4. **Schulungen Gefahrgut**
(regelmäßig Ersts Schulungen und Auffrischungen)
Ersts Schulung ab 04.08.2025 in Chemnitz
Auffrischung ab 22.08.2025 in Chemnitz/Zwickau
Auffrischung ab 29.08.2025 in Leipzig
5. **Gabelstapler- und Ladekranausbildung**
Gabelstapler ab 06.08.2025 in Zwickau und ab 16.08.2025 in Chemnitz
Gabelstapler ab 23.10.2025 in Leipzig
Ladekran ab 27.10.2025 in Chemnitz
6. **Ladungssicherung, Digitaler Tachograph**
7. **Sach- und Fachkundelehrgang Güterverkehr oder Personenverkehr mit KOM oder Taxen-Mietwagen**
ab 01.09.2025 in Chemnitz
8. **Fahrlehrerausbildung Klasse BE**
ab April 2026 in Chemnitz
9. **Geprüfter Meister für Kraftverkehr (m/w/d)**
10. **Baumaschinenführer**
ab 03.11.2025 in Chemnitz

Termin unpassend?
weitere Angebote 2025:



Für Fragen zu Schulungen und weiteren Terminen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Chemnitz – Telefon 0371 528310
Zwickau – Telefon 0375 353530
Leipzig – Telefon 0341 6522690

chemnitz@verkehrsakademie.de
zwickau@verkehrsakademie.de
leipzig@verkehrsakademie.de

www.verkehrsakademie.de

 facebook.com/Verkehrsinstitut.Chemnitz

 instagram/#verkehrsinstutchemnitz

Delivering Performance.

**SCHMITZ
CARGOBULL**
The Trailer Company.

Delivering
Performance
for you with:

